

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

7.11.1917 (No. 304)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 304

Mittwoch, den 7. November 1917

160. Jahrgang

Expedition:
Karl-Friedrich-Str. 14
Fernsprecher Nr. 903 und 904,
Postfach Nr. 3015

Vorauszahlung: vierteljährlich 4 A 45 P; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4 A 63 P —
Anzeigengebühr: die 6 mal gespaltene Zeile oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tariflicher Rabatt, der
als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Anzeigebildung,
zwangsweiser Verbreitung und Konturüberfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung,
Ansperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inferent keine Ansprüche, falls die
Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen
und Manuskripte werden nicht
zurückgegeben und es wird
keinerlei Verpflichtung zu irgend-
welcher Vergütung übernommen.

Staatsanzeiger.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 2900/9. 17. R. N. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. N. A.
vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Be-
standserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen
aller Art.

Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ver-
wirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnah-
mevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über
die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom
26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376)¹ und jede Zu-
widerhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5² der
Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli
1917 (Reichsgesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann
der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekannt-
machung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom
Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603)
unterjagt werden.

Artikel I.

§ 6b der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme
und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoff-
abfällen aller Art, vom 16. Mai 1916 wird aufgehoben.

Artikel II.

Eine Veräußerung, Vierung und Verarbeitung der-
jenigen Gegenstände, welche bisher auf Grund der durch
Artikel I aufgehobenen Bestimmung von der Beschlagnah-
me ausgenommen waren, ist nur mit Zustimmung
der Kriegs-Hohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums erlaubt.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 6. November
1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. November 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
F s b e r t, Generalleutnant.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 2200/9. 17. R. N. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 2000/2. 17. R. N. A.
vom 1. April 1917, betreffend Beschlagnahme und Be-
standserhebung von Kunststoffe und Kunstbaumwolle
aller Art.

Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ver-
wirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnah-

¹ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-
geschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

² Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe
oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung
der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer
vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder
zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Mo-
naten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit
einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die ver-
schwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen
erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichti-
gen gehören oder nicht.

³ Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzu-
richten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu
zweitausend Mark bestraft.

nahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über
die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom
26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376)¹ und jede Zu-
widerhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5² der
Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli
1917 (Reichsgesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann
der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekannt-
machung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom
Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603)
unterjagt werden.

Artikel I.

§ 6 (Ausnahmen von der Beschlagnahme) der Be-
kanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestands-
erhebung von Kunststoffe und Kunstbaumwolle aller Art
vom 1. April 1917, wird aufgehoben.

Artikel II.

Eine Veräußerung, Vierung und Verarbeitung
der Gegenstände, welche bisher auf Grund der durch
Artikel I aufgehobenen Bestimmung von der Beschlagnah-
me ausgenommen waren, ist nur mit Zustimmung
der Kriegs-Hohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums erlaubt.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 6. November
1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. November 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
F s b e r t, Generalleutnant.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 900/9. 17. R. N. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. R. N. A.
vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme von reiner
Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir,
sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen.

Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ver-
wirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekannt-
machung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der
Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376)¹

¹ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-
geschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

² Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe
oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung
der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer
vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder
zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Mo-
naten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit
einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die ver-
schwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen
erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichti-
gen gehören oder nicht.

³ Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzu-
richten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu
zweitausend Mark bestraft.

⁴ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-
geschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes
gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger
Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603)
unterjagt werden.

Artikel 1.

§ 6 Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5.
17. R. N. A. betreffend Beschlagnahme von reiner Schaf-
wolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie
deren Halberzeugnissen und Abgängen vom 1. Juli 1917,
wird aufgehoben.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 6. November 1917
in Kraft.

Karlsruhe, den 6. November 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
F s b e r t, Generalleutnant.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 6. November.

* Wegen großen Raummangels müssen mehrere Arti-
kel zurückgestellt werden.

Der Krieg zur See.

W. L. B. Berlin, 6. Nov. (Amtlich.) In der nörd-
lichen Nordsee wurden neuerdings von einem unserer
U-Boote 5 Dampfer versenkt. Vier davon wurden aus
Geleitzügen, die zwischen Norwegen und England fuh-
ren, herausgeschossen. Der 5. vernichtete Dampfer war
bewaffnet und fuhr einzeln unter Sicherung.
Der Chef des Admiraltabes der Marine.

Neutrale Seeleute als Opfer englischer „Menschlichkeit“.
Stockholm, 4. Nov. Die Maschine des schwedischen
Dampfers „Bisbur“ ergab seine Aussagen über die
Vernichtung des Geleitzuges am 17. Oktober dahin,
daß kurz nach Abtauchen der deutschen Kreuzer ein bewaff-
netes englisches Bewachungsfahrzeug erschien,
das mit Funkentelegraphie ausgerüstet war. Dieses Fahrzeug
nahm die englische Besatzung auf, ließ
jedoch die Hilferufe der neutralen unberück-
sichtigt.

Rotterdam, 6. Nov. Der „Maasbode“ meldet: Der englische
Dampfer „Camswan“ (4000 B.M.T.) ist mit einem anderen
Dampfer zusammengestoßen und gesunken. Der
amerikanische Segler „Van Allans“ aus Boghthon (2100
B.M.T.) und der englische Dampfer „Perim“ (1348 B.M.T.)
sind gesunken.

W. L. B. London, 3. Nov. (Nicht amtlich.) Amtlicher eng-
lischer Bericht. Heute wurde auf unsere Schiffe, die an
der belgischen Küste kontrollierten, von einem elektrisch
betriebenen Boot (Electrically controlled) mit sehr hoher
Geschwindigkeit ein Angriff unternommen. Der Angriff
wurde abgelenkt und das Boot versenkt.

Zweiter Tagesbericht vom 5. November.

W. L. B. Berlin, 5. Nov., abends. (Amtlich.) In
Flandern wechselnde Artillerietätigkeit, bei den anderen
Westarmeen und im Osten nichts Besondere.
In Oberitalien geht es gut vorwärts.

Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

W. L. B. Sofia, 6. Nov. (Nichtamtlich.) Amtlicher
Bericht von gestern: Mazedonische Front: Gegen
11 Uhr griffen mehrere feindliche Bataillone unsere Stel-
lung südlich des Dorfes Tschkova an. Dieser Angriff
wurde durch unser Artilleriefeuer und zum Teil in einem
Kampfe aus unbedeutender Entfernung völlig abgeschla-
gen. Die Verluste des Feindes sind bedeutend.

Italienischer Kriegsschauplatz.

W. L. B. Wien, 5. Nov. (Nichtamtlich.) Amtlich
wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz.
Am Tagliamento ist der Kampf wieder aufgenommen
worden. Österreichisch-ungarische und deutsche Divisio-
nen erzwangen sich am Mittellauf den Übergang und
gewannen Raum. Die Division des Generals Felix
Prinzen Schwarzenberg, die seit vorgestern mittag auf
dem Westufer des Flusses steht, hat sich durch rasches,
schneidiges Zugreifen besonderes Verdienst um das Ge-
lingen des Stoßes erworben. Der Feind verlor über
6000 Mann an Gefangenen und eine Anzahl Geschütze.

Im 2. Vierteljahr 1917 starben im Großherzogtum Baden mit Ausschluß der Lebgeborenen 10 333 Personen, das sind 2046 mehr, als im vorhergehenden Vierteljahr und 343 mehr als im gleichen Vierteljahr des vorigen Jahres. Unter den Gestorbenen waren 884 Kinder im 1. Lebensjahr und 826 im Alter vom 2.—16. Lebensjahr; diese Zahlen sind nicht unerheblich geringer, als die entsprechenden der beiden Vergleichs quartale; wir hatten hiernach eine nicht unerheblich geringere Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verzeichnen und sind deshalb berechtigt, die trotzdem erhöhte allgemeine Sterblichkeitsziffer auf das Konto der höheren Altersklassen zu buchen.

Todesursachen waren in je 1 Fall spinale Kinderlähmung und Nahrungsmittelvergiftung, in je 2 Schlägeln bei Neugeborenen und chronischer Alkoholismus, in je 3 übertragbare Ruhr und Pocken, in 5 Genidstarre, in 6 Typhus, in 8 Kindbettfieber, in 17 Scharlach, in 26 Keuchhusten, in 51 Masern, in 88 Diphtherie und Krupp, in 181 Verdauungsstörungen bei Kindern unter 1 Jahr, in 568 Krebs und in 1240 Fällen Lungen- und Kehlkopftuberkulose.

Ein Vergleich dieser Zahlen mit den entsprechenden der beiden Vergleichs quartale ergibt, von unwesentlichen Unterschieden abgesehen, keinerlei Anzeichen der Infektionskrankheiten, dagegen eine erhöhte Sterbeziffer bei der Lungen- und Kehlkopftuberkulose.

Zur Anzeige kamen: 1 Fall von spinaler Kinderlähmung, 10 Fälle von Pocken, 13 von Genidstarre, 37 von Kindbettfieber, 38 von Typhus, 49 von Ruhr, 449 von Scharlach, 474 von ansteigender Lungen- und Kehlkopftuberkulose und 939 von Diphtherie und Krupp.

Ein Vergleich auch dieser Zahlen mit jenen der beiden Vergleichs quartale ergibt von allem das augenscheinliche Anwachsen der Ruhr, dagegen einen Rückgang der Diphtherie bei verhältnismäßig gering gebliebenen Erkrankungsziffern aller

übrigen Infektionskrankheiten und dann vor allem die Fortdauer von einzelnen Podeneinschleppungen aus dem 1. Quartal herüber in das 2.

Die Bösartigkeit der übertragbaren Krankheiten dürfte zum Glück auch in diesem Vierteljahr wieder als eine verhältnismäßig geringe bezeichnet werden, wie das wiederum aus folgender Zusammenstellung hervorgeht:

Es erkrankten und starben im 2. Vierteljahr 1917

a) an einzeln angezeigten Infektionskrankheiten:

im	an 1. Pocken	2. Scharlach	3. Diphtherie und Krupp	4. Typhus	5. Spinale Kinderlähm.	6. Genidstarre	7. Kindbettfieber	8. Ruhr	9. Milgbrand		
erkrankt	gest.	%	erkrankt	gest.	%	erkrankt	gest.	%	erkrankt	gest.	%
2. Vierteljahr 1917	10	3	3.10	449	17	3,7	953	88	9,2		
1. " 1917	6	—	—	643	13	2,0	1428	167	11,6		
2. " 1916	—	—	—	512	22	4,2	1146	112	13,9		
im											
2. Vierteljahr 1917	38	6	15,8	1	1	10,00	13	5	46,1		
1. " 1917	32	9	28,1	2	—	—	16	3	18,7		
2. " 1916	60	7	11,6	2	1	50,00	6	4	66,6		
im											
2. Vierteljahr 1917	37	8	21,6	49	3	6,1	—	—	—		
1. " 1917	62	15	24,1	25	6	24,0	—	—	—		
2. " 1916	64	24	37,5	13	6	46,1	2	1	50,0		
1—9 zusammen											
im 2. Vierteljahr 1917				1548			131		8,5		
1. " 1917				1917			221		9,6		
2. " 1916				1772			277		9,8		

b) an einzeln nicht, sondern nur bei bedingungsweise oder gehäuftem Auftreten angezeigten Infektionskrankheiten sind gestorben:

im	an 1. Masern	2. Keuchhusten	3. Influenza	4. Lungen- u. Kehlkopftuberkulose
2. Vierteljahr 1917	51	26	41	1240
1. " 1917	65	39	172	1083
2. " 1916	124	31	26	973

Sowohl das quantitative wie das qualitative Auftreten der Infektionskrankheiten im Vergleichs quartale war hiernach im Großen und Ganzen ein durchweg günstiges, um so mehr, als fast sämtliche in Betracht kommenden Krankheiten, von allem Scharlach und Diphtherie, auch Typhus und Kindbettfieber im Verhältnis zu den Vergleichs quartalen günstiger Erkrankungs- wie auch Sterbeziffern aufwiesen, und das Gesamtfaß, das wir statistisch ziehen können, wäre ein völlig und erfreulich befriedigendes, wenn nicht die trotz geringerer Säuglings- und Kindersterblichkeit und ungeachtet des niedrigen Standes der Infektionskrankheiten erhöhte Allgemeinsterblichkeit — sowie die erhöhte Tuberkulosesterblichkeit — wesentlich das Bild trübte.

Da zweifelsohne diese Erscheinung mit den Kriegsverhältnissen, d. i. der durch diese geschädigten Widerstandsfähigkeit, zusammenhängt, so erübrigt für ihre Bekämpfung außer der Zuversicht auf baldigen Frieden nur treues Ausbleiben in Anwendung derjenigen Fürsorge für unsere Pflegebedürftigen, welche uns Humanität wie väterlicher Einnahme, ungeachtet aller Schwierigkeiten, jetzt zu verdoppeln zur Pflicht macht.



Statt besonderer Anzeige.

Am 30. Oktober verschied in einem Feldlazarett infolge schwerer Verwundung in den letzten Kämpfen unser geliebter Sohn, Bruder, Schwager und Onkel, der Königl. Preuß. Regierungsbaumeister

Robert Krafft

Oberleutnant d. R. u. Batterieführer in einem Feldart.-Regiment
Ritter des Eisernen Kreuzes I. Klasse und anderer hoher Orden.

Schallstadt, den 2. November 1917.

In tiefer Trauer:

Fritz Krafft senior,
Hermine Krafft geb. Vogt,
Friedrich Krafft, Hauptmann d. R.,
Hellmuth Krafft, Leutnant d. R.,
3. St. verwundet im Lazarett,
Eilly Krafft geb. Blankenhorn.

Stille Bestattung in der Heimat. E.462
Es wird gebeten, von Beileidsbesuchen absehen zu wollen.

Todesanzeige.

Es hat dem Allmächtigen gefallen, meinen geliebten Mann, unseren treu besorgten Vater

Herrn Direktor Dr. Hubert Pax

heute Nacht 11^{1/2} Uhr unerwartet rasch zu sich zu nehmen.

Kehl, den 5. November 1917.

E.463

Susanna Pax geb. Rösen
Susi Maas geb. Pax
Theodor Maas, Major

Kock's Illustr. Porzellan-
Kunst- und Antiquitäten-Fibel
Prakt. Einführung für jeden Freund alter Kunst. Ca. 160 S. mit zahlr. Markentafeln, Abbildungen und 700 Biographien der hervorragend. Meister der div. Kunstzweige, nebst ca. 1100 Fachadressen. Nachn. M. 5.50. — Ferner: Die haupts. europ. Porzellan-Marken-Monogr. in Steindr. f. d. Tasche. Prakt., durabel. Nachn. M. 3.30.
Kunstverlag ALFRED KOCK, Bremen 1.

Bilder und auch lose Studienblätter von
Dijon — Exner — Grimelund — Gude — Janke
Kelland — Krohg — Munterhjem — Nielsen
Peterson — Schöner — Sindig — Smith — Thonlow — Wiffen kauf
Carl Stendler, Hamburg, Bruns-
ende 7

Museum-Saal
Montag, den 12. November 1917,
abends 8 Uhr:
Theodor Gerlach-Abend
Veranstaltet von
TINA KOCH
Pianistin
Mitwirkende:
Melanie Ermarth
Großherzog. Hofopernsängerin
Benno Ziegler
Großherzog. Hofopernsänger
und der
E.451
Komponist.
Blüthnerflügel aus dem Lager von Schweisgut hier.
Karten im Preise von 4.—, 3.—, 2.—, u. 1.— M. bei Geschwister Moos, Kaiserstr. 187, von 10—1 u. 4—7 Uhr.
Konzert-Direktion **Hugo Kuntz** Nachfolger Kurt Neufeldt.

AUSSTELLUNG
10. Okt. bis 10. Nov.
Die jungen
Bad. Künstler:
Aquarelle · Pastelle
Graphik · Zeichnungen
GALERIE MOOS
KARLSRUHE

Für meine Leihanstalt
suche ich
Flügel und Pianinos
zu kaufen
und erbitte Angebote.
Ludwig Schweisgut
Hoflieferant, Karlsruhe
Erbsengrabenstraße 4.

Jüngerer Herr
Ende 20er, kath., Gestalt großschlank, von Beruf Ingenieur, mit sicherer Existenz, sucht passende
Lebensgefährtin
mit guter Bildung und solidem Charakter, evtl. mit Vermögen. Dunkles Fr. bevorzugt. Da Ausschreiber nicht am Platze, wird um eigenhändig geschr. Angeb. mit Bild gebeten, letzteres wird auf das bestimmteste und unter Diskretion wieder zurückgesandt. Off. unt. E.464 a. d. Exp. d. Karlsr. Zeitg.

Kommunal-Darlehen
kurzfristige, mit voller Auszahlung, zu 5^{1/2} % Zins. Geldgeber kündigt nicht. Näheres unter E.392 an der Expedition der Karlsr. Zeitg.

Ziehung 20. u. 21. November
4. Ueberlinger Münster
Geld-Lotterie
135 000 Lose, 6288 Goldgewinne = M.
155 000
60 000
20 000
10 000
Bar ohne Abzug.
Verkaufsstellen **Geldlose 3 M.**
Pferde u. Lische extra 25 Pf.
In allen Lotterieschälten und durch
Lud. Müller & Co.
Berlin W., Wardenroder Markt 10.

Bürgerliche Rechtspflege
a. Streitige Gerichtsbarkeit.
23.84. Kenzingen. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Rudolf Keller von Herbolzheim ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverdictnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, Schlusstermin bestimmt auf:
Donnerstag, 29. November 1917, vorm. 10 Uhr, vor Großh. Amtsgericht hier selbst, Zimmer Nr. 1.
Der Gerichtsschreiber
Großh. Amtsgerichts.

23.81. Billingen. Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Hauptmanns Wilhelm Meyer von Billingen wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben.
Billingen, 29. Okt. 1917.
Gerichtsschreiber
Großh. Amtsgerichts.

23.93. Baden. Über den Nachlaß der Friedrich Armbruster Witwe, Anna geb. Kaufsch in Baden-Bischweiler wurde heute, am 5. Nov. 1917, vormittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Kommunalverband Karlsruhe-Land.
Die Arbeitsüberlastung der Beamten des Kommunalverbands macht die Einführung von Sprechstunden für das Publikum zur unabweisbaren Notwendigkeit.
Im Einvernehmen mit dem Kommunalverbandsausschuß werden daher folgende Stunden für den persönlichen Verkehr des Publikums mit den Beamten des Kommunalverbands bestimmt:
Montag: vormittags von 10 bis 12 Uhr,
Mittwoch: vormittags von 10 bis 12 Uhr,
Freitag: vormittags von 10 bis 12 Uhr.
Außer dieser Stunden können persönliche Anträge nur in ganz dringenden Fällen entgegengenommen werden.

Rechtsanwalt Schäfer in Baden ist zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum 4. Dezember 1917 bei dem Gerichte anzumelden.
Es ist Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte — Zimmer 17 — zur Beschlußfassung über die Wahl des Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 183 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf
Dienstag, 4. Dezember 1917, vormittags 10 Uhr,
und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf
Samstag, 29. Dezember 1917, vormittags 10 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 4. Dezember 1917 Anzeige zu machen.
Baden, 5. Nov. 1917.
Der Gerichtsschreiber
Großh. Amtsgerichts.

b. Freiwillige Gerichtsbarkeit.
23.83. Mannheim. Über den Nachlaß des Kaufmanns Reinhard Ritschows Christian Schupp in Mannheim-Bald-

Verchied. Bekanntmachungen
Die Seefels'sche Stiftung.
Die Seefels'sche Stiftung für einen Studierenden der Rechtswissenschaft, der die Univerfität bezogen hat, ist in Erledigung gekommen.
Dieselbe ist stiftungsgemäß zunächst für einen Angehörigen der Seefels'schen Familie und sodann für Söhne hiesiger Bürger bestimmt.
Werber um diese Beihilfe wollen ihre Eingabe nebst Zeugnis über ihre Einjährigkeit innerhalb 14 Tagen dafür einreichen. E.457
B-Baden, 2. Nov. 1917.
Der Stadtrat.

Gütertarif Badische Staatsbahnen — Badische Nebenbahnen im Privatbetrieb.
Ab 1. November 1917 erhöhen sich im Ausnahmefall 2 d für Rudersleben usw. die Frachttarife der Stationen der Nebenbahnen Kehl — Bühl und Rastatt — Schwargach um 2 Pf. für 100 kg. E.397
Karlsruhe, 31. Okt. 1917.
Großh. Generaldirektion der Bad. Staatsbahnen.